

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Entgeltordnung

Erlebnistouren in der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) zum 01.05.2024

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

Die Buchung der Erlebnistour (offene und geschlossene Tour) erfolgt über die Tourist- Information der Verbandsgemeinde Eisenberg. Buchungen für offene Erlebnistouren können auch direkt beim Gästeführer erfolgen. Der Kunde erhält eine schriftliche Buchungsbestätigung. Der Vertrag ist mit Zugang der Buchungsbestätigung rechtsverbindlich gültig, sofern ihm nicht spätestens am 2. Arbeitstag (Mo-Fr), mindestens 48 Stunden vor Beginn der Erlebnistour, widersprochen wird. Samstage, sowie Sonn- und Feiertage werden nicht mit eingerechnet. Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb von 2 Arbeitstagen vor dem Erlebnistourtermin ist der Vertrag nicht stornierbar. Es gelten die Bedingungen von § 3.

§ 2 Änderung der vertraglichen Vereinbarung bei geschlossenen Erlebnistouren

Änderungen jeglicher Art sind seitens des Auftraggebers unverzüglich vor Inanspruchnahme der gebuchten Leistung der Tourist-Information mitzuteilen. Bei Änderungen hinsichtlich des Termins oder der Leistungen, die eine Neubuchung auf einen anderen Gästeführer zur Folge haben, gelten die in § 3 festgelegten Stornierungsbedingungen. Die Gruppenstärke bei allen angebotenen Erlebnistouren beträgt max. 20 Personen, ab einer Gruppenstärke von 21 Personen wird die Buchung eines zweiten Gästeführers notwendig. Personenzahländerungen müssen in jedem Fall der Tourist-Information mitgeteilt werden. Liegt die Personenzahl über 20 Personen, und es wurde kein zweiter Gästeführer seitens des Kunden vor Leistungserbringung gebucht, hat die Tourist-Information das Recht, die doppelte Gebühr zu fordern. Reduzierungen der Teilnehmerzahlen sind bei Erlebnistouren mit einem gebuchten Gästeführer kostenlos. Führt die Reduzierung der Teilnehmerzahl bei Erlebnistouren mit mehreren gebuchten Gästeführern zur Stornierung eines oder mehrerer Gästeführer wird ab dem 10. Arbeitstag (Mo-Fr, siehe §1) bis zum gebuchten Termin pauschal pro Arrangement eine Stornogebühr in Höhe von 10,00 Euro fällig. Ab dem zweiten Arbeitstag (Mo-Fr, siehe §1), spätestens 48 Stunden vor Beginn der Erlebnistour, sind zusätzlich zur anfallenden Stornogebühr die Gebühr für die betreffende Leistung in voller Höhe fällig. Dies gilt auch, wenn die Buchung erst innerhalb von zwei Arbeitstagen vor dem Termin erfolgt ist (s. §1). Bei gebuchtem Verzehr werden ggf. bereits angefallene Aufwendungen des Leistungsträgers berechnet. Bei Vorgabe einer Mindestteilnehmerzahl kann diese auch bei Teilnehmerreduzierung nicht unterschritten werden.

§ 3 Komplett-Stornierungen einzelner Bausteine oder der gesamten Buchung

Kann die vereinbarte Buchung nicht wahrgenommen werden, müssen die Tourist-Information bzw. die Leistungsträger (Gästeführer/externe Dienstleister) unverzüglich durch den Auftraggeber darüber informiert werden.

Bei geschlossenen Erlebnistouren: Ab dem 10. Arbeitstag (Mo-Fr, siehe §1) bis zum gebuchten Termin wird pauschal pro Erlebnistour/Arrangement eine Stornogebühr in Höhe von 10,00 Euro fällig. Ab dem zweiten Arbeitstag (Mo-Fr, siehe §1), spätestens 48 Stunden vor Beginn der Erlebnistour, sind zusätzlich zur anfallenden Stornogebühr die Gebühr für die gebuchte Leistung in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Buchung erst innerhalb von zwei Arbeitstagen vor dem Termin stattgefunden hat (s. § 1). Bei gebuchtem Verzehr werden bereits angefallene Aufwendungen des Leistungsträgers berechnet.

Bei offenen Erlebnistouren: Spätestens 48 Stunden vor Beginn der Erlebnistour, ist die gebuchte Leistung in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Buchung erst innerhalb von

zwei Arbeitstagen vor dem Termin stattgefunden hat (s. § 1). Bei gebuchtem Verzehr werden bereits angefallene Aufwendungen des Leistungsträgers berechnet.

§ 4 Dauer der Erlebnistour

Die Erlebnistouren umfassen in der Regel 2 Stunden. Andere Zeiten entnehmen Sie den entsprechenden Ausschreibungen.

§ 5 Informationspflicht bei Verspätungen

Bei geschlossenen Erlebnistouren: Bei Nichteinhaltung des verabredeten Zeitpunktes besteht die Verpflichtung des Auftraggebers, den Leistungsträger (Gästeführer, externe Dienstleister; Telefonnummer ist im Vertrag angegeben) unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Gästeführer ist verpflichtet, eine halbe Stunde über den verabredeten Zeitpunkt hinaus auf die Gruppe zu warten. Die Wartezeit wird mit 20,00 Euro pro angefangene halbe Stunde für den Gästeführer in Rechnung gestellt. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Dauer der Erlebnistour um die angefallene Wartezeit zu verkürzen. Bei Verspätung des Kunden von mehr als 30 Minuten über den vereinbarten Termin hinaus ist der Gästeführer berechtigt, die Erlebnistour/das Arrangement abzusagen. In diesem Fall werden die unter §3 genannten Stornoentgelt erhoben.

Bei offenen Erlebnistouren: Der Gästeführer ist verpflichtet maximal 10 Minuten über die Startzeit hinaus auf fehlende Gäste zu warten. Gäste die verspätet zur offenen Erlebnistour erscheinen haben kein Anrecht auf Wiederholung der verpassten Leistung. Die Gebühr ist dennoch in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Entgelt/Pauschalen

Die in der Buchungsbestätigung/Rechnung angegebenen Preise verstehen sich pro Leistungsbaustein.

Offene Erlebnistour bis 2 Std. (ab 17 Jahre) p.P.	5,00 €
Offene Erlebnistour bis 2 Std. (6-16 Jahre) p.P.	2,50 €
jede weitere Stunden p.P.	3,00 €
Geschlossene Erlebnistour bis 2 Std. (bis 10 Personen)	45,00 €
Geschlossene Erlebnistour bis 2 Std. (bis 20 Personen)	90,00 €

Zusätzliche Dienstleistungen werden eins zu eins an den Auftraggeber weiterberechnet.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Das Entgelt für vorabgebuchte geschlossene Erlebnistouren wird bis 5 Tage vor dem gebuchten Termin in Rechnung gestellt. Die Rechnung muss vorab bezahlt sein. Die offenen Erlebnistouren werden vor Ort bar gegen Quittung an den Gästeführer gezahlt. Auf Wunsch kann auch eine Rechnungsstellung erfolgen.

§ 8 Haftung

Die wechselseitige Haftung der Tourist-Information, der Gästeführer und der Gäste bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten in diesem Fall die gesetzlichen Vorschriften.